

**Satzung des Hochschulbibliothekszentrums
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 15. April 1993**

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3.3.1993 - I C 5-7070.1.2

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf 1993

Vorbemerkung

Die Satzung wurde zuerst veröffentlicht in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Ministerium für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW. 2). Jg. 45 (1993), Nr. 4 vom 15.04.1993, S. 66. Sie wurde außer Kraft gesetzt durch die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001. Zuerst veröffentlicht in: Amtsblatt. Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Teil 2: Wissenschaft und Forschung (ABl. NRW. 2). Jg. 53 (2001), Nr. 5 vom 15.11.2001, S. 67f.; elektronische Veröffentlichung:
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-9203>

Dietmar Haubfleisch, 01.08.2012

Hiermit gebe ich die Neufassung der Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 1 **Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678). Es führt die Bezeichnung:
„Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Sitz des Hochschulbibliothekszentrums ist Köln.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Dem Hochschulbibliothekszentrum obliegen im Rahmen des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG) und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen (FHG) Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, darüber hinaus auch für die übrigen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, soweit sie dem auswärtigen Leihverkehr angeschlossen sind. Entsprechende Aufgaben nimmt das Hochschulbibliothekszentrum aufgrund von Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auch für Bibliotheken in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz wahr. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann dem Hochschulbibliothekszentrum nach Anhörung seiner Direktorin bzw. seines Direktors und der bzw. des Vorsitzenden der Verbundkonferenz weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Das Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den Bibliotheken, für die es Leistungen erbringt. Es arbeitet regional und überregional mit Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen sowie mit Datenverarbeitungseinrichtungen zusammen.
- (3) In diesem Rahmen obliegen dem Hochschulbibliothekszentrum insbesondere
 - die Beratung für den Einsatz der Datenverarbeitung im Bibliotheks- und bibliotheksbezogenen Informationswesen und in Angelegenheiten des auswärtigen Leihverkehrs,
 - die Mitarbeit an bibliothekarischen Gemeinschaftsvorhaben,
 - die Entwicklung und Betreuung automatisierter bibliothekarischer Arbeitsvorhaben,
 - die Steuerung und der Betrieb eines automatisierten Verbundsystems,
 - die Redaktion und Erstellung von Katalogen und anderen bibliothekarischen Informationsmitteln sowie die Bereitstellung entsprechender automatisierter Auskunftsdiene,

- der Gesamtnachweis der für den auswärtigen Leihverkehr relevanten Literaturbestände aus Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen sowie in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz (Zentralkatalog Nordrhein-Westfalen),
 - die Steuerung des auswärtigen Leihverkehrs,
 - die Konversion des konventionellen Zentralkatalogs in das automatisierte Verbundsystem,
 - die Mitwirkung bei der Herstellung der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie,
 - der Betrieb des Speichermagazins in Bochum,
 - der Betrieb des Bücherautodienstes für den auswärtigen Leihverkehr,
 - die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen) eingerichtet.
- (5) Das Hochschulbibliothekszentrum berichtet jährlich über die Ziele und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

§ 3 Leitung und Verwaltung

- (1) Das Hochschulbibliothekszentrum wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor geleitet. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor
 - vertritt das Land in den das Hochschulbibliothekszentrum betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich,
 - ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Hochschulbibliothekszentrums,
 - ist Beauftragter des Haushalts des Hochschulbibliothekszentrums und hat die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Leitung der Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen,
 - kann bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Amtshilfe der Universität Köln in Anspruch nehmen.
- (3) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen bzw. der Beamten ist dem Hochschulbibliothekszentrum zu übertragen, soweit dies die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in der jeweils gültigen Fassung zuläßt. Die Befugnis zur Einstellung und Höhergruppierung, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zur Abordnung und Versetzung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT und von Lohnempfängerinnen bzw. Lohnempfängern ist ebenfalls an das Hochschulbibliothekszentrum übertragen.

§ 4 Verbundkonferenz

- (1) Die Verbundkonferenz beim Hochschulbibliothekszentrum berät und beschließt in Angelegenheiten, die das automatisierte Verbundsystem betreffen. Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der an dem Verbundsystem durch aktive Katalogisierung teilnehmenden Bibliotheken sowie die Direktorin bzw. der Direktor des Hochschulbibliothekszentrums. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden der Verbundkonferenz und des Hochschulbibliothekszentrums weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestellen. Die Verbundkonferenz tagt mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand) mit jeweils der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bereitet zusammen mit dem Hochschulbibliothekszentrum die Verbundkonferenz vor. Die Geschäftsführung der Verbundkonferenz liegt beim Hochschulbibliothekszentrum. Der Vorstand berät das Hochschulbibliothekszentrum in laufenden Angelegenheiten des Verbundes.
- (3) Die Verbundkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf. Beschlüsse, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen einer in der Geschäftsordnung festgelegten qualifizierten Mehrheit. Aus wichtigen Gründen kann das Hochschulbibliothekszentrum gegen Beschlüsse der Verbundkonferenz Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.
- (4) Zur Beratung von Fachfragen kann die Verbundkonferenz Arbeitsgruppen für eine befristete Dauer einsetzen. Arbeitsaufträge, Leitung und Teilnehmer legt die Verbundkonferenz fest.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1985 (GABI. NW. S. 580) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1993

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn